

Entstehung von Dauergrünland bei langjähriger Brachebewirtschaftung

Nach Artikel 4(1) Buchstabe h der VO (EU) Nr. 1307/2013 werden **Ackerflächen, die mehr als fünf Jahre lang nicht Teil der Fruchtfolge** waren und durch Selbstaussaat mit Gras und Grünfütterpflanzen bewachsen sind zu Dauergrünland. Abweichend davon zählen solche Flächen nach Artikel 45(2) der VO (EU) Nr. 639/2014 **weiterhin zum Ackerland, solange sie als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) brachliegen.**

Betriebe, die der Pflicht unterliegen ÖVF zu erbringen, können prinzipiell mehr als die geforderten 5% der Ackerfläche als ÖVF-Brache (NC 591; ÖVF-Code 90) bereitstellen. Es muss jedoch bei Bedarf der Nachweis erbracht werden, dass die Mehrdeklaration an ÖVF nicht alleinig zur Umgehung der Dauergrünlandentstehung vorgenommen wurde. Eine künstliche Schlagteilung zum Zweck der genauen Einhaltung der 5%-Grenze ist hierbei nicht erforderlich.

Flächen die aufgrund mehr als 5-jähriger Nutzung als Stilllegung (ohne ÖVF), Grünland oder Ackerfutter ab 2015 ihren Ackerstatus verloren haben bzw. verlieren, gelten als „Neues Dauergrünland“. **Die Rückumwandlung bedarf auch hier der fachrechtlichen Prüfung und ist folglich nur auf Antrag möglich.** Im Gegensatz zu Flächen bei denen vor 01.01.2015 der Ackerstatus abgänglich war („Altes Dauergrünland“), ist bei der Entstehung von neuem Dauergrünland keine Tauschfläche erforderlich.